

Dieser Text ist eine provisorische Fassung. Massgebend ist die definitive Fassung, welche unter <u>www.bundesrecht.admin.ch</u> veröffentlicht werden wird

## Bundesbeschluss (Entwurf) über die Finanzierung der Förderung der Information über den Unternehmensstandort Schweiz (Standortpromotion) für die Jahre 2020–2023

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,

auf Artikel 8 Absatz 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997<sup>2</sup>

und auf Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober  $2007^3$  zur Förderung der Information über den Unternehmensstandort Schweiz,

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...4,

beschliesst:

## Art. 1

Für die Finanzierung der Förderung der Information über den Unternehmensstandort Schweiz (Standortpromotion) in den Jahren 2020–2023 wird ein Zahlungsrahmen von 17,6 Millionen Franken bewilligt.

## Art. 2

Dem Zahlungsrahmen liegen der Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise vom Juli 2018 (101,8 Punkte; Dez. 2015 = 100 Punkte) sowie die folgenden Teuerungsannahmen zugrunde:

2020: +0,9 %; 2021: +1.0 %:

2022: +1.0 %:

2023: +1,0 %.

1 SR 101

<sup>2</sup> SR 172.010

3 SR **194.2** 

4 BBl **2019** ...

2018–1947

## Art. 3

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.